

**RS OGH 1996/5/15 7Ob2073/96w,
7Ob2094/96h, 7Ob292/01v,
7Ob67/15a, 7Ob161/18d**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 15.05.1996

Norm

ZPO §272 D

VersVG §1

Rechtssatz

Für den Beweis eines Kraftfahrzeugdiebstahls genügt zunächst der Nachweis durch den Versicherungsnehmer, daß das Fahrzeug ordnungsgemäß abgestellt und nach ununterbrochener Abwesenheit bei der Rückkehr nicht mehr aufgefunden wurde. Hat der Versicherungsnehmer solcherart den Nachweis für das äußere Erscheinungsbild eines Diebstahls erbracht, kann der Versicherer Umstände beweisen, die gegen das Vorliegen des Versicherungsfalls sprechen. Der bloße Anschein eines Diebstahls ist dann schon widerlegt, wenn Umstände nachgewiesen werden, die ernsthaft für die Möglichkeit eines anderen Geschehensablaufes sprechen. Die Frage, welche Beweiserleichterungen dem Versicherer beim Nachweis, die gegen den Versicherungsfall sprechen, zustattenkommen, gehört zum Bereich der rechtlichen Beurteilung.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 2073/96w
Entscheidungstext OGH 15.05.1996 7 Ob 2073/96w
- 7 Ob 2094/96h
Entscheidungstext OGH 26.06.1996 7 Ob 2094/96h
Beisatz: Auch die Frage, welche Beweiserleichterungen dem Versicherer beim Nachweis von Umständen, die gegen den Versicherungsfall sprechen, zustattenkommen, gehört zum Bereich der rechtlichen Beurteilung. (T1)
- 7 Ob 292/01v
Entscheidungstext OGH 29.04.2002 7 Ob 292/01v
Ähnlich; Beisatz: Hier: Fahrraddiebstahl. (T2)
- 7 Ob 67/15a
Entscheidungstext OGH 02.07.2015 7 Ob 67/15a
Beis wie T1
- 7 Ob 161/18d
Entscheidungstext OGH 26.09.2018 7 Ob 161/18d
Vgl

Schlagworte

Auto

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0102500

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

13.12.2018

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at